

Welschland

Autor(en): **S.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man sich mit Recht fragen, ob nun auch nach der neuen Ordnung der Dinge schulpflichtige Kinder immer noch vor den ordentlichen Gerichtshof gestellt werden sollen, gleich einem erwachsenen Übeltäter? Wie stimmt das mit dem Geiste unseres schweizerischen Strafgesetzentwurfes überein?

Die Vorschläge sehen nun eine andere Regelung vor: Auch Kinder, die nach unserm Strafrecht absolut strafunmündig, noch nicht zwölfjährig sind, sollen — nicht in den Kreis der Straferichtbarkeit — wohl aber der Fürsorge einbezogen werden, indem die Jugendschutzkommission gemeinsam mit den Eltern des kleinen Sünders vorgeht, was in seinem Interesse geboten ist. Dass diese in vielen Fällen selber mit ihrem Kinde fertig werden, ist kein Zweifel. Wo aber Verwahrlosung, sittliche Gefährdung oder ungute Anlagen im Kinde bereits den Grund zu schlechter Entwicklung gelegt haben, sollen erzieherische Massnahmen — Familien- oder Anstaltsversorgungen — als früheste Verbrechen vorbeugende Massregeln zur Anwendung kommen. Als Vorteil dieser Regelung mag gelten, dass die Jugendschutzkommissionen, wo es immer angeht, mit den Eltern zusammen auf Grund freien Übereinkommens arbeiten. Das hält das Verantwortlichkeitsgefühl und Pflichtbewusstsein eher wach, als wenn ohne absolute Notwendigkeit mit Zwangsmassregeln eingeschritten würde. Dass es freilich bei schlimm pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder bei sonstigen bösen Verhältnissen der Vormundschaftsbehörde vorbehalten bleiben muss, ihr Machtwort zu sprechen, ist selbstverständlich. Wo rasche Hilfe Not tut und auf gutlichem Wege keine Abhilfe geschaffen werden kann, soll deshalb der Jugendanwalt direkt ans Waisenamt gelangen, damit es, wenn nötig durch Präsidialverfügung, schnell vorgehe, was zum Schutze des Kindes geboten ist.

Das gleiche Verfahren wie bei den ganz kleinen Missetätern planen die Vorschläge für Kinder von zwölf bis sechzehn Jahren, wenn es sich nur um leichte Verfehlungen handelt. St. Gallen hat in seinem Nachtragsgesetz vom 27. Februar 1912 zum Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886 eine ähnliche Regelung und macht damit gute Erfahrungen. Tatsächlich wird man kaum fehlgehen, wenn man bei diesen ältern kindlichen Rechtsbrechern noch Gnade für Recht ergehen lässt, wo es sich nicht um ernste Verfehlungen handelt, die auf schlechte Gesinnung oder böse Anlagen hindeuten. Häufig sind solche „Vergehen“ doch auch unbedachte Bubenstreichche ohne jede Tragweite, die vor dem Forum der Eltern oder mit einer Vermahnung des Lehrers oder Präsidenten der Jugendschutzkommission sehr wohl ihre Erledigung finden können.

Wie aber soll nun die schlimmere Sorte der Zwölf- bis Sechzehnjährigen behandelt werden? Strafen im Rechtssinne schaltet schon die Kommissionsvorlage aus und setzt an ihre Stelle erzieherische Strafen und fürsorgliche Massnahmen. Wer aber soll sie verhängen? Die Kommissionsvorlage antwortet: das Bezirksgericht, allenfalls auch eine Sonderabteilung desselben für die Beurteilung von Kindern. Ob das gerade eine günstige Lösung ist? Der Bezirksrichter ist auf Erwachsene eingestellt und, wenigstens heute noch, häufig in Jugendfürsorge und Erziehungsfragen zu wenig geschult. Sollen erzieherische Massnahmen mit Glück getroffen werden, so soll auch ein Erzieher, Jugend- und Fürsorgekenner sie anordnen. Das Ideal eines solchen Beamten wäre wohl ein lebenserfahrener, warmerherziger Einzelrichter, der in unauffälligem, formlosem Verfahren, in einer Unterredung mit dem jungen Missetäter und seinen Eltern den Fall behandeln und das Angemessene vorkehren würde. So bliebe dem Angeschuldigten auch der oft so ungünstige Eindruck der Gerichtsverhandlung erspart. Wenn die Vorschläge von der Schaffung eines Einzelrichteramtes absehen und an seine Stelle die Vormundschaftsbehörde setzen, so geschieht das wesentlich aus folgenden Erwägungen: In vielen Fällen, da grössere Kinder mit dem Strafrecht in Kon-

flikt kommen, bekommt auch das Waisenamt Arbeit. Da würde es nun eine unnötige, namentlich aber ungünstig wirkende Komplikation der Dinge bedeuten, wenn erst der Einzelrichter sie prüfen und erledigen und nachher noch das Waisenamt dahinter gehen müsste. Das gäbe ein Verfahren und kein Ende. Und weitläufige und auffällige Verfahren wurden in der Jugendgerichtsbeugung von jeher bekämpft. Es ist darum wohl das praktisch Richtige, man legt diese Fälle auch zur Auswirkung der erzieherischen Strafen und fürsorglichen Massnahmen in die Hände der Behörde, an die sie in der Mehrzahl ohnehin gelangen müssten auf Grund des Zivilgesetzbuches: der Vormundschaftsbehörde. Ihr sollten kraft ihrer gesetzlichen Aufgaben die Qualitäten eignen, die zu richtiger Behandlung kindlicher Rechtsbrecher schlimmerer Art notwendig sind.

Was für die Beurteilung kindlicher Rechtsbrecher durch das Bezirksgericht gesagt wurde, gilt zum Teil auch für die in der Kommissionsvorlage vorgesehene Beurteilung jugendlicher, sechzehn- bis neunzehnjähriger Delinquenten durch den ordentlichen Strafrichter. Für diese Gruppe früher Verbrechen haben die Vorschläge darum Sondergerichte in Aussicht genommen, welche durch ihre Zusammensetzung Gewähr bieten sollten für die richtige Behandlung dieser für ihre Vergehen strafrechtlich verantwortlichen Täter, Gewähr auch für vernünftige Anwendung des Strafrechts.

Für die Verhandlungen vor Vormundschaftsbehörde wie vor Jugendgericht bestimmen die Vorschläge ein besonderes Verfahren, von dem schon die Kommissionsvorlage einzelne Züge enthält. Neu ist indessen, dass der Untersuchungsbeamte, der Jugendanwalt, bei beiden Behörden mit beratender Stimme mit tagen soll. Auf diese Weise muss eine gründliche Abklärung der Verhältnisse, ein sorgfältig erwogener Urteilspruch erfolgen, ganz abgesehen davon, dass es bei einzelnen Vormundschaftsbehörden nichts schaden mag, wenn der Jugendanwalt etwa das Kind gegen das Gemeinde-Portemonnaie in Schutz nimmt. Dass bei der Hauptverhandlung Öffentlichkeit und Presse nicht geduldet und die jungen Angeschuldigten von den Vorträgen ihrer Verteidiger ausgeschlossen sind, setzt den Vorschlägen und ihrem erzieherischen Streben recht eigentlich die Krone auf. —

Von der Notwendigkeit einer Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich sind alle überzeugt, denen das Wohl der Jugend und die gedeihliche Entwicklung unseres Volkes am Herzen liegt. Dafür spricht die Kommissionsvorlage vom 6. Mai 1910, dafür spricht der Entwurf der Zentralschulpflege. Soll aber der Kanton Zürich ein Sonderverfahren gegen Kinder und Jugendliche in seiner neuen Strafprozessordnung erhalten, so soll es nach Möglichkeit das Beste sein, was nach heutiger Auffassung und Wissenschaft für die Jugend geboten ist.

Welschland.

Immer am Schlusse des Schuljahres zieht eine grosse Schar unserer Mädchen und Buben ins Welschland. Oft kann man auch in Tagesblättern allerlei Meinungen, besonders „dagegen“, lesen und besonders in der jetzigen Zeit, wo die ausländischen Sympathien und Antipathien regieren sollen. Darum ist es wohl zu verstehen, wenn viele Eltern ängstlich sind und sich nach Rat umsehen. So möchten wir ihre Aufmerksamkeit auf die „landeskirchliche Stellenvermittlung für Minderjährige in anderssprachige Landesteile“ lenken, die nicht nur Worte und Ratschläge, sondern auch Taten für Jugendfürsorge und Jugendschutz hat. In sachkundiger und eifriger Weise bemühen sich die Vorsteher von fünf Vermittlungsstellen für die Unterbringung der jungen Leute und suchen sie in Fühlung mit der Landeskirche zu erhalten und dadurch vor leiblicher und sittlicher Gefährdung bewahren zu helfen.

Neben diesen bezirksweisen Vermittlungsstellen gibt es unseres Wissens auch noch solche für einzelne Gemeinden, z. B. Wollishofen. Man kann sich also überall an die Pfarrämter wenden, welche dann die nächste Stelle bezeichnen können. — Wenn man so eine gut empfohlene Familie gefunden hat, dann soll man gerade in dieser Zeit der Spannung, die Jugend unbedingt ziehen lassen. Sich Kennenlernen heisst sich Verstehenlernen — das ist wichtig für jetzt und später, für die einzelne Person wie für unser ganzes Land. Es wäre, statt einer Verminderung der „Welschlandgängerei“ das Wort zu reden, eher zu wünschen, dass sie in vermehrtem Masse stattfände und zwar auch nach dem Tessin, und noch besser wäre es, wenn von den welschen Landesteilen recht viele Kinder in den deutschen Kantonen Aufnahme suchten und fänden.

S. G.

Unser Bauernstand und seine Bedeutung für die Lebensmittelversorgung der Schweiz.

Vortrag von Dr. E. Laur.

Einleitend erinnerte der Referent an den August 1914, der auch dem Sorglosesten deutlich machte, dass wir in weitgehendstem Masse uns vom Ausland den Tisch decken lassen. Seither mussten wir freilich trotz des Krieges nicht darben, die Sorgen vergass man darum schnell und schimpfte nun im Allgemeinen und im Speziellen über die unverschämte hohen Preise unserer Lebensmittel, ohne nach einer Begründung zu suchen oder zu fragen.

Was der eigene Boden uns liefern kann, ist beschränkt, denn der fruchtbare Streifen Molassegebiet zwischen Genfer- und Bodensee ist schmal. Immerhin beschäftigen die 245000 landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz über eine Million Menschen. Da reicht es freilich nicht zum Grossgrundbesitz. Grössere Wälder und Weiden sind bei uns fast ausschliesslich Staats- oder Gemeindeeigentum. Selbst die sogenannten Grossbauern unserer Dörfer sind Menschen, die zur grossen Einfachheit und Arbeitsamkeit gezwungen bleiben. Wir haben vorwiegend Familienwirtschaft; dieses Prinzip garantiert einzig ein bescheidenes Vorwärtsschreiten des Bauern, während der Betrieb mit Knechten und Mägden auf die Rendite des Bauerngutes ungünstig wirken muss.

Pro Jahr liefert die Landwirtschaft eine Produktion im Werte einer Milliarde. Drei Viertel dieser schönen Summe kommen der Viehzucht zu, andere Gebiete können sich nur mühsam entwickeln, da wir nicht wie die Nachbarstaaten unsern Ackerbau durch Zölle schützen.

Der Weltruf, den unser Käse, die kondensierte Milch, das Kindermehl, das Zuchtvieh geniessen, geben unserem Bauernstand die Richtlinien zur Entwicklung.

Da nur $\frac{1}{5}$ der Produkte in der Bauernfamilie selbst verbraucht wird, die $\frac{4}{5}$ aber auf den Markt gehen müssen, ist unser Bauer vom Marktpreis stark abhängig, er bestimmt seinen Arbeitslohn.

1901 hat das Bauernsekretariat begonnen, die Buchführungen von zuverlässigen Bauern zu verarbeiten. Aus den 3200 verarbeiteten Jahresabschlüssen geht hervor, dass der Männerarbeitstag im Mittel der Klein- und Grossbauernbetriebe auf Fr. 4. 29 zu stehen kommt. Zieht man aber den Vermögenszins ab, so bleibt als Verdienst aus der Handarbeit allein pro Männerarbeitstag nur Fr. 2. 69. Dieser Taglohn, den man in der Industrie längst als Hungerlohn bezeichnet hätte, scheint unwahrscheinlich klein. Nur die grosse Beschränkung, die Arbeitslosigkeit und der uneigennützig sich betätigende Familiensinn des Bauernstandes ermöglicht es, dass trotz dieser kleinen Löhne noch Ersparnisse gemacht werden

können. Sowie nur schon fremde Leute im Betrieb nötig sind, erhöhen sich die Kosten der Verpflegungstage wesentlich, weil die eigenen Leute die genügsamsten sind, sie kosten pro Tag Fr. 1. 29, wenn nur für 30 Rp. täglich dazu gekauft werden muss, im übrigen aber die Erzeugnisse des eigenen Gutsbetriebes gegessen werden.

Eine beredte, man möchte sagen rührende Sprache reden Dr. Laurs Zusammenstellungen über die privaten Verbrauchsausgaben in einer bäuerlichen Familie. Im Kleiderbudget zeigt sich die Sparsamkeit am besten, denn das Sümmechen von 240 Fr. beispielsweise, das ein einziges Kleid der Städterin verschlingt, muss dort genügen, um 4 Erwachsene während eines ganzen Jahres zu kleiden. Freilich empfindet man die Sparsamkeit auf dem Lande weniger als lästigen Zwang, denn noch ist es dort eine Ehre, bescheiden und genügsam zu sein, während man in der Stadt sich sorgt, viel ausgeben zu dürfen. Freilich macht sich auch unter dem Nachwuchs auf den Dörfern draussen eine Strömung geltend, die weniger Arbeit, bessere Bildung und Hygiene verlangt, was nur zu realisieren ist, wenn der Arbeitslohn des Bauern steigt, d. h. wenn die Marktpreise steigen. Dass die Landwirte bei den gegenwärtigen Einnahmequellen doch vorwärtskommen konnten, ist neben ihrem zähen Arbeiten und ihrer geduldrigen Anspruchslosigkeit dem Umstande zu verdanken, dass der Familiensinn dem Hausvater in der Frau und in seinen Kindern schon frühe tüchtige Mithelfer gibt. Besonders ist es die Bauernfrau, welche im Erwerbsleben des Mannes in rührender Selbstlosigkeit und unermüdlichem Arbeitseifer eine wichtige Rolle spielt. Haus- und Nährarbeit, Kindererziehung sind in ihrem arbeitsüberhäufteten Pflichtenleben lediglich Nebenbeschäftigungen. Die auf dem Markte feilschende Städterin möchte da etwa bedenken, auf wieviel Schonung unsere Bauernfrauen tagtäglich verzichten müssen. Die Frauenfrage wird denn auch auf dem Lande immer brennender; die Töchter ziehen einen Arbeiter aus der Stadt, einen Schreiber oder Eisenbahner selbst einem wohlhabenden Bauernsohn vor, weil sie nicht mehr auf dem Felde arbeiten wollen. Während dem Arbeiter in der Stadt die Kinder eine finanzielle Last bedeuten, macht der Bauer die Ersparnisse mit seinen Kindern. Ihm ist sein 8jähriger Bube schon eine wertvolle Hilfe; freilich verleben so die Bauernkinder ihre Schuljahre ohne Feriensausspannung, ihr früherer Sport ist die Arbeit, den sie bis ins Greisenalter hinauf ohne Unterlass üben. Gross und glücklich ist der Erziehungseinfluss dieser frühen Arbeitsgewöhnung. Die erwachsenen Söhne und Töchter arbeiten ohne Lohn ihr Bestes auf dem elterlichen Güterchen, während in der Stadt die heranwachsenden Kinder ihren Arbeitslohn nicht mehr abgeben wollen, um früh heiraten oder grosse Ansprüche befriedigen zu können. Das Leben in der Grosstadt ist der Pflege des Familiensinnes so ungünstig wie möglich. Schon darum sollte es uns Frauen daran gelegen sein, die Bauernsamen mit ihrem tief eingewurzelten Familiensinn erhalten zu wissen. Die Ziele der neuzeitlichen Bauernpolitik dürfen uns nicht gleichgültig sein, sie wollen einem tüchtigen Kernteil unseres Schweizervolkes die gesunde Eigenart wahren. Die Landflucht sollte verhindert werden; das geschieht am wirksamsten, wenn die Frau auf dem Lande entlastet, der Überarbeitung gesteuert werden könnte. Den bäuerlichen Taglohn heben wir durch höhere Marktpreise. Wichtig ist die fortschreitende Verbesserung der technischen Hilfsmittel des Bauern und die Verbilligung der Produktion, die Schaffung von Genossenschaften.

Eine Verständigung zwischen Stadt und Land sollte in unserer Zeit möglich sein. Im Interesse unseres Bauernstandes sollten die Milchpreise eine gleichmässige Höhe halten, der Fleischproduktion die jetzigen günstigen Preise gesichert bleiben; das Getreidemonopol sollte bessere Bedingungen für unsern Kornbau schaffen, der Frischobstkonsum muss zunehmen,